

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB über

- a) den Bebauungsplan „Schießgasse“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Schießgasse“**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 23.07.2012

- a) den Bebauungsplan „Schießgasse“
- b) die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Schießgasse“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Schießgasse“
- b) die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Schießgasse“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 23.07.2012).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a.) dem zeichnerischen Teil (M 1:500) in der Fassung vom 23.07.2012
 - b.) dem textlichen Teil - Bauvorschriften - in der Fassung vom 23.07.2012
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - a.) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (M 1:500) in der Fassung vom 23.07.2012
 - b.) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 23.07.2012
3. Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 23.07.2012

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Schießgasse“ sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Schießgasse“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den **23.07.12**



Der Bürgermeister

W.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 31.07.2012



Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 03.08.2012.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 03.08.2012 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2015.

Neuenburg am Rhein, 16.10.2012



Joachim Schuster
Bürgermeister